

Vertrag

zwischen

1. der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister und einem vertretungsberechtigten Beamten

- nachstehend „Stadt Köln“ genannt –

und

2. der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kölner Karnevals mbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Markus Ritterbach, Christoph Kuckelkorn und Marcel Beyersdorf, Maarweg 134-136, 50825 Köln,

- nachstehend „GGKK“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die GGKK und die Stadt Köln hatten im Jahre 2008 einen Vertrag mit dem gemeinsamen Ziel abgeschlossen, die Sicherheit und Schönheit des Straßenkarnevals in der Innenstadt, insbesondere des Kölner Rosenmontagszuges sowie der Schull- und Veedelszöch zu erhöhen. Dieser befristete Vertrag ist nunmehr ausgelaufen und bedarf der Erneuerung.

Die Ausrichtung des Rosenmontagszuges ist Aufgabe des Festkomitees als Gesamtinteressenvertretung von über 100 Kölner Karnevalsgesellschaften. Aufgabe des Festkomitees ist es darüber hinaus, Tradition und Brauchtum des Kölner Karnevals zu pflegen. Die erfolgreiche Durchführung des Rosenmontagszuges durch das Festkomitee des Kölner Karnevals und deren Tochtergesellschaft GGKK ist ohne eine Vermarktung des Umfeldes des Zugweges nicht vorstellbar. Ohne die aus dieser Vermarktung resultierenden Erträge wäre eine Veranstaltung wie der Rosenmontagszug in seiner derzeitigen Form nicht zu realisieren. Die GGKK und die Stadt Köln verfolgen weiterhin das gemeinsame Ziel, die Attraktivität und Themenaktualität des Straßenkarnevals in der Innenstadt, insbesondere des Kölner Rosenmontagszuges sowie der Schull- und Veedelszöch als traditionelles und im Brauchtum fest verankertes vaterstädtisches Fest zu erhöhen, im Interesse der Zuschauerinnen und Zuschauer zu fördern und eine bestmögliche Außenwirkung für die Stadt zu erreichen.

Von der Stadt Köln sind dabei zum Schutz der Teilnehmer sowie der zahlreichen Zuschauer insbesondere alle sicherheitsrechtlichen Belange zur Gewährleistung einer geordneten Durchführung der Züge sowie des Ablaufs der im Umfeld aufgebauten Tribünen, LKW sowie Stände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung von Flucht- und Rettungswegen sowie Zufahrten für die Feuerwehr.

Vor diesem Hintergrund sowie zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der GGKK und der Stadt Köln soll die Organisation und Vermarktung des Umfeldes des Straßenkarnevals in der Innenstadt nach Abwägung der beteiligten Interessen, insbesondere des Interesses der Allgemeinheit an der Teilnahme und Teilhabe an den veranstalteten Zügen, der betroffenen Anlieger, der ordnungsbehördlichen Sicherheitsinteressen und auch etwaig betroffener Wettbewerbsinteressen, weiterhin durch die GGKK erfolgen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1) Mit diesem Vertrag wird der GGKK das Recht zugestanden, die in § 1 Abs. 3 näher definierten öffentlichen Verkehrsflächen entlang des jährlich neu zu beantragenden Zugweges von Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken ausschließlich zu vermarkten. Außerhalb dieses Zeitraumes, insbesondere während der Auf- und Abbauphasen ist eine Vermarktung nicht gestattet, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Hiervon ausgenommen sind Hinweisbanner mit einer maximalen Abmessung von DIN A0 pro Einzelfläche (Citydressing) entlang des Zugweges ab Sonntag vor Weiberfastnacht bis Samstag, 10.00 Uhr, nach Karneval, auf der auch eine Sponsorenpräsentation vorhanden sein darf. Das Verhältnis zwischen Präsentation des Zuges nebst Sicherheitshinweisen und der Sponsorenpräsentation ist pro Hinweisbanner auf 1/3 Sponsorenpräsentation und 2/3 Zugpräsentation/Sicherheitshinweise begrenzt. Es gelten für die Sponsorenpräsentation die Maßstäbe des § 6 Abs. 2.

Die GGKK hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Zugweg. Es wird jedoch der Zugweg des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt, soweit nicht aufgrund besonderer Umstände (z.B. aufgrund von Baustellen) eine Zugwegverlegung erforderlich ist. Der dadurch bedingte Wegfall von Vermarktungsflächen erfolgt auf alleiniges wirtschaftliches Risiko der GGKK.

Eine Vermarktung des Alter Marktes und des Heumarktes an Weiberfastnacht ist von diesem Vertrag nicht erfasst.

Eine Vermarktung durch Werbemaßnahmen ist ausschließlich bei Vorliegen einer Vereinbarung im Sinne des § 6 dieses Vertrages zulässig.

Über zusätzliche sich in der Zukunft ergebende Sponsoreneideen wird zwischen den Vertragsparteien entschieden.

- 2) Die Stadt Köln verpflichtet sich, der GGKK für sämtliche öffentliche Verkehrsflächen entlang des Zugweges von Weiberfastnacht bis Rosenmontag sowie für Zeiten des Auf- und Abbaus (Nutzungszeit) Sondernutzungserlaubnisse entsprechend der nachfolgenden Auflistung zu erteilen, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Einschränkungen gem. Absatz 3 dem nicht entgegenstehen bzw. die Voraussetzungen der Abs. 4 – 5 vorliegen.

Sollten die Veranstaltungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger dringender öffentlicher Belange nicht durchgeführt werden können, so kann die GGKK hieraus keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Köln herleiten.

Die GGKK ist berechtigt, diese Flächen wie folgt zu nutzen:

- a) zum Betrieb und/oder Vergabe von Getränkeständen, Essensständen und Non-Food-Ständen einschließlich von Ständen zu Zwecken der Warenpräsentation und Information bezogen auf den Karneval;
 - b) zur Errichtung und/oder Vergabe von Tribünen;
 - c) zum Betrieb und/oder der Bewirtschaftung von Tribünen;
 - d) zur Zuweisung von Standplätzen zwecks Aufbau von mobilen Tribünen durch Dritte, auch in Form von sogenannten „LKW-Standplätzen“ zur Absicherung der Zugordnung aufgrund der Absperrungsfunktion bei gleichzeitiger Mobilität für Rettungswege;
 - e) zur Werbung an Tribünen, mobilen Tribünen und Ständen entsprechend § 6 des Vertrages.
- (1) Die Vorderseiten der Tribünen können im Zeitraum von Dienstag vor Karneval bis Samstag, 10.00 Uhr, nach Karneval mit Werbung (z.B. in Form von Umlaufbannern und vergleichbaren Werbemitteln) ausgekleidet werden. Das Verhältnis von Zug-

präsentation und Werbehinweisen ist auf diesen Werbebannern auf 1/3 Werbehinweise und 2/3 Zugpräsentation begrenzt (analog „Citydressing“).

- (2) Für die Rückseiten der Tribünen gelten die allgemeinen Vermarktungsregelungen hinsichtlich Umfang und Nutzungszeiten (Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag).
- (3) Aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie bei entgegenstehenden Rechten Dritter können die Ausnahmeregelungen der vorstehenden Punkte (1) und (2) insbesondere unter zeitlichen Aspekten im Einzelfall eingeschränkt werden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2.

f) zur Zuweisung von Standplätzen für Toiletten mit Ausnahme einzelner mobiler Toilettenhäuschen (Dixies)

- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 erhält folgende Einschränkungen:
 - a) Die nutzbare Verkehrsfläche wird begrenzt auf die Flächen bis zu den beiderseitigen Häuserfronten entlang des Zugweges. Bei angrenzenden Plätzen oder platzähnlichen Bereichen ist die Nutzung beschränkt auf die unmittelbar am Zugweg gelegenen Flächen. Die Nutzungstiefe soll dabei der sonst durchschnittlichen Fläche bis zu den Häuserfronten, maximal 20 m auf jeder Seite, entsprechen. Die genaue Nutzung wird im Rahmen der Festlegung der Standplätze gem. Absatz 4 festgelegt.
 - b) Der Roncalliplatz und die Domplatte bis zum Treppenauf- und -abgang an der Kreuzblume sind nicht nutzbar.
 - c) Außengastronomiebereiche entlang des Zugweges, für die eine Sondernutzungserlaubnis bzw. Schankerlaubnis erteilt wird, sind von diesem Vertrag nicht erfasst. Innerhalb dieser Flächen obliegt das alleinige Nutzungsrecht dem Betreiber des dort ansässigen gastronomischen Betriebes. Um Konkurrenzsituationen zu vermeiden erhält die GGKK rechtzeitig eine Auflistung der Flächen, für die Sondernutzungsgenehmigungen bzw. Schankerlaubnisse erteilt werden. Der GGKK bleibt es unbenommen, sich unmittelbar mit den Gastronomen in Verbindung zu setzen, um eine einheitliche Regelung für die Außengastronomiebereiche umzusetzen.
 - d) Die Flächen der von der Stadtverwaltung Köln, Abteilung Protokoll, traditionell benötigten Tribünen bleiben von diesem Vertrag unberührt. Eine Vermarktung

dieser Flächen durch die GGKK ist ausgeschlossen. Besteht ein Bedarf zur Erweiterung der Flächen über die in der Session 2013 genutzte Fläche hinaus oder zur Verlagerung von Flächen z.B. durch Bauarbeiten auf dem Alter Markt, so ist dies der GGKK rechtzeitig, spätestens bis zum 31.12. der jeweiligen Session, bekannt zu geben. Eine Flächenerweiterung, die das Wesen dieses Vertrages berührt bzw. eine Eigenvermarktung der Stadt Köln beinhaltet, ist ausgeschlossen.

- 4) Die Anzahl und Lage der Standplätze gemäß Absatz 2 lit. a) – f) wird jedes Jahr zwischen den Parteien und eventuellen Dritten, die von der GGKK mit der Vermarktung beauftragt werden, bis spätestens zum 31.12. neu festgelegt. Die Unterlagen für die Standplätze gem. Abs. 2b) werden von der GGKK bis spätestens zum 30.09. der Stadt Köln zur Prüfung vorgelegt. Der GGKK steht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Zugang noch auf eine konkrete Anzahl bzw. Lage von Standplätzen gemäß Abs. 2 lit. a) – f) zu.

Hierzu wird von der GGKK bzw. einem von dieser mit der Vermarktung beauftragten Dritten ein genauer Lageplan bezogen auf den Zugang mit sämtlichen Aufbauten, einschließlich der Flucht- und Rettungswege, Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr und der Fluchtwege erstellt, der mit dem Amt für öffentliche Ordnung, Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst sowie der Polizei Köln abzustimmen ist.

Grundlage dieser Festlegung sind die Erfahrungen des Vorjahres und eine hierauf beruhende Sicherheitsanalyse der städtischen Feuerwehr. Die Festlegung der gewerblichen Standplätze hat primär sicherheitsrelevante Kriterien (Zuwegungen und Standplätze Polizei, Feuerwehr, Rettungswagen) sowie aktuelle verkehrliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Der jeweils aktuell zu erstellende Lageplan wird nach verwaltungsinterner Prüfung und Zustimmung Bestandteil der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis.

- 5) Voraussetzung der Genehmigungserteilung nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages ist die Aufstellung einer für die nutzbare Verkehrsfläche nach Abs. 3a) ausreichenden Anzahl von Toiletten. Der nach § 1 Abs. 4 dieses Vertrages durch die GGKK oder einen von ihr mit der Vermarktung beauftragten Dritten vorzulegende Lageplan hat eine ausreichende Anzahl von Plätzen für die Aufstellung von Toiletten (Toilettenplan) zu enthalten, der jährlich auf der Grundlage der Erfahrungen des Vorjahres fortzuentwickeln ist, wobei auch Standplätze in räumlicher Nähe zur nutzbaren Verkehrsfläche nach Abs.

3a) in Betracht kommen.

- 6) Die GGKK ist sich bewusst, dass im Einzelfall aus ordnungsbehördlichen Gründen eine Änderung der Lage der Standplätze notwendig und einseitig durch die Stadt Köln angeordnet werden kann. Im Falle einer solchen Änderung werden sich die Parteien bemühen, im Einvernehmen einen möglichst gleichwertigen Ersatzstandplatz zu finden. Die Stadt Köln behält sich das Recht vor, die sofortige Räumung der zur Verfügung gestellten Flächen zu verlangen, wenn im öffentlichen Interesse Arbeiten in/ an dem Flächenbereich durchgeführt werden müssen. Die GGKK verpflichtet sich, diesen Vorbehalt in den Verträgen mit den Dritten, die mit der Vermarktung beauftragt werden, aufzunehmen, sowie diese zu verpflichten, in den Verträgen mit den Standplatzeinhabern diesen Vorbehalt aufzunehmen; andernfalls stellt sie die Stadt von etwaigen, diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen frei.

§ 2

Übertragung der Vermarktung des Zugweges auf Dritte

- 1) Die GGKK ist berechtigt, das ihr durch § 1 Abs. 1 dieses Vertrags zugebilligte Recht zur ausschließlichen Vermarktung der Verkehrsflächen entlang des Zugweges von Weiberfastnacht bis Rosenmontag auf Dritte zu übertragen.
- 2) Die GGKK verpflichtet sich, die Übertragung der Vermarktungsleistung an Dritte in einem transparenten, nachvollziehbaren Wettbewerb durch die GGKK, der den Grundprinzipien des EG-Vertrages (Transparenzgebot, Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung) entspricht, durchzuführen.

Dies bedeutet insbesondere:

- a) Erstellung einer Leistungsbeschreibung inkl. Vertragstextentwurf, der den Interessenten zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt wird, und im Nachgang des Verfahrens nicht verhandelbar ist, soweit Pflichten der GGKK gem. §§ 4 und 8 dieses Vertrages betroffen sind.
- b) Festlegung von Wertungskriterien und deren Gewichtung (Matrix) vor Bekanntmachung der Übertragungsabsicht. Die Wertungskriterien dürfen während des laufenden Verfahrens nicht verändert werden.

- c) Bekanntmachung der Übertragungsabsicht und der Wertungskriterien in überregionalen Medien (Presse, bspw. überregionale Tageszeitungen, Internet).
 - d) Etwaige Auskünfte über die Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens sind allen Interessenten in gleicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Bevorzugung eines Interessenten durch selektive Informationsweitergabe ist nicht statthaft.
 - e) Abgabe der Angebote zu einem für alle Interessenten einheitlichen Termin.
 - f) Auswertung der Angebote nur anhand der bekanntgemachten Kriterien.
 - g) Fortlaufende schriftliche Dokumentation des Verfahrens in den einzelnen Schritten.
- 3) Stadt Köln und GGKK streben unter Berücksichtigung des obengenannten Absatzes 2 ein in allen Belangen qualitätsvolles Interessenbekundungsverfahren für alle Beteiligten, also auch für den Vermarkter und die einzelnen Standbetreiber, an. Dazu müssen alle Parameter des Interessenbekundungsverfahrens so konkret und inhaltsvoll wie nur irgend möglich definiert werden.
- 4) Die GGKK verpflichtet sich, über etwaige Beschwerden bei der Übertragung der Vermarktungsleistung an Dritte an die Stadt Köln innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Beschwerde Bericht zu erstatten. Die Stadt Köln behält sich vor, das Verfahren anhand der Dokumentation zu überprüfen und ggfs. zu beanstanden. Bei Feststellung etwaiger Verstöße gegen die bei der Übertragung der Vermarktungsleistung an Dritte anzuwendenden Grundprinzipien des EG-Vertrages ist die Stadt Köln bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes gegenüber der GGKK weisungsbefugt.

Die GGKK verpflichtet sich weiterhin, in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sich die Stadt Köln die Prüfung des Verfahrens vorbehält und ein Beanstandungsrecht innehat. Ein Anspruch der Interessenten auf Wahrnehmung des Beanstandungsrechtes durch die Stadt Köln besteht nicht.

§ 3

Genehmigungen der Stadt Köln

- 1) Die Stadt Köln verpflichtet sich, der GGKK oder dem/den von der GGKK beauftragten Dritten Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. Sondernutzungserlaubnisse für die aus dem Lageplan (§ 1 Abs. 4) einschließlich seiner Änderungen ergebenden Flächen entsprechend der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln zu erteilen, sofern Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere dringende Gefahrenaspekte nicht entgegenstehen.

Die Notwendigkeit zur Einholung sonstiger Genehmigungen und Erlaubnisse nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird von diesem Vertrag nicht berührt.

- 2) Die Stadt Köln verpflichtet sich, den von der GGKK bzw. von Dritten, die von der GGKK mit der Vermarktung beauftragt wurden, vorgeschlagenen Standplatzinhabern eine beantragte Schankerlaubnis sowie anderweitige erforderliche Genehmigungen (z.B. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 55 a Gewerbeordnung (GewO)) zu erteilen, es sei denn, dass der Betreffende nicht die personenbezogenen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt oder etwaige Stände, Tribünen o.ä. die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllen.

§ 4

Pflichten der GGKK

- 1) Die GGKK verpflichtet sich, das Merkblatt der Stadt Köln für die Betreuung von ortsveränderlichen oder nicht ständigen Betriebsstätten auf Märkten, Veranstaltungen und Straßenfesten, das als Anlage beigefügt ist, zu beachten. Die GGKK verpflichtet sich, in die jeweiligen Verträge mit Dritten aufzunehmen, dass diese das Merkblatt der Stadt Köln beachten und sich verpflichten, diese Vorgaben in die jeweiligen Verträge mit den Standplatzinhabern aufzunehmen, anderenfalls stellt sie die Stadt von etwaigen, diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen frei.
- 2) Die GGKK verpflichtet sich, in die jeweiligen Verträge mit Dritten aufzunehmen, dass kein Verkauf bzw. Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken erfolgt. Ferner wird in die Verträge mit Dritten aufgenommen, dass § 9 Jugendschutzgesetz eingehalten wird, also auch andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden. Ferner haben sich die Dritten zu verpflichten, diese Vorgaben in die jeweiligen Verträge mit den Standplatzinhabern

aufzunehmen.

Die GGKK verpflichtet sich dazu, die Einhaltung des Jugendschutzes zu überprüfen und eventuelle Verstöße der Stadt Köln zu melden.

Dazu wird der beauftragte Dritte einen Überprüfungsdienst mit mind. 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einsetzen.

- 3) Die GGKK verpflichtet sich, in die jeweiligen Verträge mit Dritten aufzunehmen, dass die Dritten die Bestimmungen der Verpackungs-VO über pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen einzuhalten haben.
- 4) Die GGKK verpflichtet sich, die Auswahl von Bewerbern für die Standplätze nach sachlich gerechtfertigten Kriterien vorzunehmen. Dabei sind diejenigen Kriterien anzuwenden, die bei festgesetzten Veranstaltungen gemäß den §§ 69 und 70 GewO für die Auswahl maßgeblich sind. Hierzu gehören insbesondere Wettbewerbsneutralität, Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit.

Gleichartige Unternehmen dürfen bei der Vergabe der Standplätze weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. Die Vergabe von Standplätzen darf insbesondere nicht allein von der Ortsansässigkeit eines Unternehmens oder einer bestimmten Verbandszugehörigkeit abhängig gemacht werden.

Insbesondere wird die GGKK die Gesichtspunkte berücksichtigen, die der Attraktivität und Sicherheit der Veranstaltung förderlich sind und die im Interesse einer geordneten Durchführung liegen.

Sofern die Auswahl der Bewerber für die Standplätze durch einen von der GGKK beauftragten Dritten erfolgt, verpflichtet sich die GGKK diese Bedingungen in die Verträge mit Dritten aufzunehmen.

- 5) Die GGKK oder der/die von ihr beauftragten Dritten verpflichten sich weiterhin, in ihrer Auswahlentscheidung - entsprechend den rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Köln- die grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen etwaiger Bewerber, insbesondere hinsichtlich etwaig betroffener Wettbewerbsinteressen zu beachten. Bei

Feststellung etwaiger Verstöße ist die Stadt Köln berechtigt, dem betroffenen Bewerber ausnahmsweise unter Einschränkung der vertraglich der GGKK zugesicherten Rechte eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

- 6) Die GGKK verpflichtet sich, die jeweiligen unmittelbaren Vertragspartner in den Verträgen auf die gesetzlichen Vorschriften zum Lärm- und Immissionsschutz, insbesondere nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, hinzuweisen. Ferner haben sich die Dritten zu verpflichten, diese Vorgabe in die jeweiligen Verträge mit den Standplatzzinhabern aufzunehmen.
- 7) Die GGKK verpflichtet sich, ein Entgelt für die Toilettenbenutzung lediglich bei Toilettenwagen oder -containern zu erheben. Darüber hinaus hat die GGKK das Recht bei einer Mindestanzahl von -8- mobilen anschlussfreien Sanitäreinheiten, die zu einer bewirtschafteten Einheit zusammengefasst sind und einer ständigen Reinigung sowie regelmäßigen Entleerung unterliegen, ebenfalls ein Entgelt für die Toilettenbenutzung zu erheben. Auf diese bewirtschafteten Sanitäreinheiten ist in eindeutiger Weise (Beschilderung, Hinweisballone o.ä.) hinzuweisen.

§ 5

Gebühren

- 1) Die GGKK zahlt folgende von der Stadt Köln in Rechnung zu stellende Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif:
 - a) Für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Begehung, Festlegung der Standplätze und Eintragung in den amtlichen Lageplan) wird unabhängig von der Anzahl der Standplätze eine Verwaltungsgebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nr. 263, Ziffer 1) erhoben
 - b) Für jede Schankerlaubnis gilt eine Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW, Tarif-Nr. 12.14.6
 - c) Für die Getränke-, Essens- und Non-Food-Stände werden gemäß des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Sondernutzungsgebühren erhoben.

- d) Für kommerzielle Werbe- und Informationsstände werden ebenfalls gemäß dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung Sondernutzungsgebühren erhoben. Für Stände ausschließlich zu Zwecken der Warenpräsentation und Information bezogen auf den Karneval wird gemäß § 9 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung keine Sonder-nutzungsgebühr erhoben.
- e) Für Tribünen und LKW mit Tribünnutzung werden ebenfalls entsprechende Sondernutzungsgebühren gemäß des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln erhoben.

Soweit eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 6 des Vertrages zwischen der GGKK und den SWK Köln bzw. der KAW oder dem jeweiligen Vertragspartner der Stadt Köln geschlossen wird, sind für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung an den Tribünen Sondernutzungsgebühren gemäß Tarifstelle 8 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung, unter Zugrundelegung der beanspruchten Werbefläche zu entrichten.

- 2) Die zu entrichtenden Gebühren werden durch die Stadt Köln auf der Grundlage der Festlegung der Standplätze gemäß § 1 Absatz 4 des Vertrages festgesetzt. Im Falle der Änderung der Gebühren durch den Bundes- oder Landesgesetzgeber oder den Rat der Stadt Köln, werden die fälligen Gebühren entsprechend angepasst. Eine Anpassung findet ebenfalls statt, wenn sich im Laufe einer weiteren Planung die sondergenutzte Fläche ändert.

§ 6

Werbung

- 1) Mit dem Werbenutzungsvertrag zwischen der Stadt Köln und dem jeweiligen Vertragspartner räumt die Stadt Köln das ausschließliche, nur durch bestehende Rechte Dritter eingeschränkte Recht, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen ober- und unterirdischen Verkehrsflächen zum Bau und Betrieb von Werbeeinrichtungen zu benutzen ein. Einer Vereinbarung zwischen der GGKK und dem jeweiligen Vertragspartner zur Übertragung der Werberechte bezogen auf die öffentliche Verkehrsfläche entlang des Zugweges im Sinne des § 1 Absatz 1 auf die GGKK stimmt die Stadt Köln zu.
- 2) Unzulässige Werbung, wie z.B. diskriminierende Werbung, sexistische Darstellungen, abstoßende Werbung, Darstellung von Menschen als käufliche Ware, kriegs- und gewaltverherrlichende Werbung oder Werbung für Waren, die unter menschenun-

würdigen Arbeits-, Produktions- und Verarbeitungsbedingungen, produziert werden, ist verboten.

§ 7

Alter Markt

Regelungen zur Nutzung des Alter Markts in Abweichung zu § 1 Abs. 3d) können in einer Zusatzvereinbarung getroffen werden.

§ 8

Ausfall einer/beider Karnevalszüge

Verlegung des Zugweges / Wegfall von Vermarktungsflächen

- 1) Sollte der Rosenmontagszug bzw. die Schull- und Veedelszöch ausfallen und die genehmigte Sondernutzung nicht oder nur zum Teil stattfinden oder eine Erlaubnis widerrufen werden, so werden die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren entsprechend § 13 der Sondernutzungssatzung anteilig erstattet.

Sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche stehen der GGKK nicht zu.

- 2) Fallen aufgrund einer notwendigen Verlegung des Zugweges oder aus sonstigen zwingenden rechtlichen (z.B. polizeiliches Verbot) oder tatsächlichen (z.B. höhere Gewalt) Gründen Vermarktungsflächen weg, stehen der GGKK keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zu.

§ 9

Informationsaustausch / Einsichtsrecht

- 1) Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und im Geiste des Transparenzgebots bekennen sich beide Vertragsparteien zum Grundsatz des offenen Informationsaustausches.
- 2) Die Stadt Köln ist berechtigt, bei der GGKK Dokumente anzufordern, die unmittelbar mit der Umsetzung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen und nur soweit dies
 - a) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. EU-Wettbewerbsrecht; vgl. § 2 Abs. 4),
 - b) zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung,
 - c) für die Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden über die Vermarktung der Verkehrsflächen entlang des Zugweges,
 erforderlich ist.

§ 10**Abfallbeseitigung**

- 1) Die GGKK bemüht sich darum Verschmutzungen sowie die Abfallmengen, die im Rahmen der Vermarktung nach diesem Vertrag anfallen, durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.
- 2) Die GGKK wird für eine geregelte Abwicklung der Reinigung und Beseitigung des Müllaufkommens im Sinne des Absatzes 1
 - a) im Umkreis von 50 Metern um die der GGKK eingeräumten Standplätze für Getränke-, Imbiss- und sonstige Stände bzw. Toiletten analog den Regelungen der Kölner Straßenordnung und
 - b) unterhalb der Tribünen und der als Tribünen genutzten Lastkraftwagen Sorge tragen.
- 3) Die GGKK kann darüber hinausgehende Bereiche auf eigene Rechnung oder Veranlassung reinigen lassen, wenn sie dies für erforderlich oder zweckdienlich erachtet.
- 4) Die in Abs. 1 benannten Reinigungen müssen bis spätestens Samstag nach Karneval, 10.00 Uhr, erfolgt sein und im Falle von Tribünen unmittelbar nach deren Abbau durchgeführt werden. Die Ordnungsgemäßheit der Reinigung wird durch einen Vertreter der GGKK oder des von der GGKK beauftragten Dritten sowie einen Vertreter der Stadt Köln gemeinsam überprüft und abgenommen.

Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung ist die Stadt Köln berechtigt, unverzügliche Nachreinigung zu fordern. Andernfalls kann die Stadt Köln die Verunreinigungen auf Kosten der GGKK beseitigen.

§ 11**Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

- 1) Der Vertrag gilt für alle Sessionen bis zum 31.03.2018. Der Stadt Köln steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Die Kündigung darf nur in Ausübung der der Stadt obliegenden öffentlich rechtlichen Aufgabenstellungen und bei grober Vertragsverletzung erfolgen. Schadenersatzpflichten werden durch eine Kündigung des Vertrages nicht ausgelöst.
- 2) Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
- 3) Sobald sich die rechtlichen Grundlagen für diesen Vertrag und die Weitergabe der Vermarktungsleistung auf Grund nationaler Rechtsgrundlagen oder des europäischen

Recht es ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer sofortigen Anpassung des Vertrages bzw. dessen sofortiger Auflösung. Schadensersatzpflichten werden durch eine Anpassung oder Auflösung des Vertrages nicht ausgelöst.

§ 12

Rechtsbeeinträchtigungen

- 1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die GGKK Beeinträchtigungen der ihr mit diesem Vertrag übertragenen Rechte selbständig und im eigenen Namen wahrzunehmen und geltend zu machen hat. Eine Übertragung von Ordnungsbefugnissen liegt hierin nicht. Gegebenenfalls wird die Stadt Köln Schadensersatzansprüche der GGKK zum Zwecke einer Drittschadensliquidation abtreten.
- 2) Im Falle einer Rechtsbeeinträchtigung wird die Stadt Köln die GGKK in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterstützen.

§ 13

Sonstiges

- 1) Die Stadt Köln und die GGKK benennen je eine Person, die in projektleitender Funktion als Kontaktperson zur Verfügung steht. Die Stadt Köln wird die GGKK im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen und alles tun sowie nichts unterlassen, um das vertragliche Ziel sicherzustellen.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
- 3) Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- 4) Gerichtsstand ist Köln.

Anlage: Merkblatt der Stadt Köln für die Betreibung von ortsveränderlichen oder nicht ständigen Betriebsstätten auf Märkten, Veranstaltungen und Straßenfesten

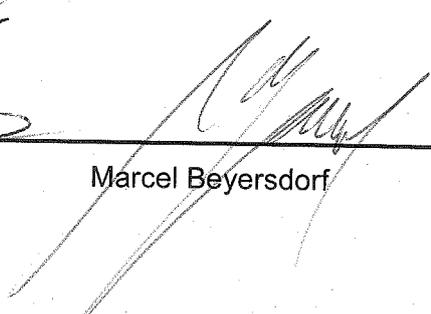
Köln, den 09. 12. 2013



Markus Ritterbach



Christoph Kuckelkorn



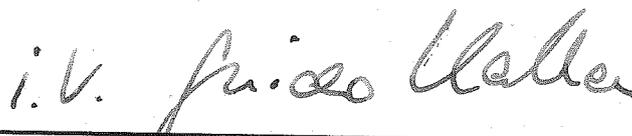
Marcel Beyersdorf

Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals mbH

Köln, den 29. 11. 2013



Jürgen Roters
Oberbürgermeister
Stadt Köln



In Vertretung
Guido Kahlen
Stadtdirektor



Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Lebensmittelüberwachung -, Eifelwall 7, 50674 Köln

**MERKBLATT „mobile Stände“
für die Betreiber von ortsveränderlichen oder nicht ständigen Betriebsstätten
(Marktstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge u.ä.)
auf Märkten, Veranstaltungen und Straßenfesten**

Stand: Mai 2010

Bei Teilnahme an o.g. Veranstaltungen sind die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten bzw. in Ihrem Betrieb umzusetzen und die erforderlichen Dokumente in der Betriebsstätte bereitzuhalten:

1. Eine **Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 oder ein Gesundheitszeugnis nach dem Bundes-Seuchengesetz sowie die jeweils letzte Dokumentation der vom Arbeitgeber jährlich durchzuführenden Belehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG** ist erforderlich für alle Personen, die tierische Lebensmittel oder solche, die Bestandteile tierischer Herkunft enthalten (z.B. Produkte aus bzw. mit Fleisch, Milch, Fisch, Ei, Speiseeis, Backwaren, Salate, Soßen und Mayonnaisen), herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen und mit diesen in Berührung kommen. Die Bescheinigung bzw. das Gesundheitszeugnis und die Dokumentation der Belehrung müssen an der Arbeitsstätte, das heißt am Stand, verfügbar sein. Eine beglaubigte Kopie reicht aus.
2. Das nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erforderliche Konzept zur Gefahrenidentifizierung und -bewertung (**Eigenkontrollsystem**) sowie die sich daraus für den Betrieb ergebenden **Aufzeichnungen** (z.B. Temperaturmessungen der eingehenden Waren, der Kühleinrichtungen; Schankanlagen; Reinigungsintervalle bei Dunstabzugshauben usw.) müssen an der Arbeitsstätte vorliegen.
3. Der **Nachweis über die** gemäß Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II, Kap. XII der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 im Rahmen betriebseigener Maßnahmen **erfolgte Unterweisung** der in der Betriebsstätte beschäftigten Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, **in Fragen der Lebensmittelhygiene** entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung muss an der Arbeitsstätte verfügbar sein.
4. An Ständen, an denen unverpackte Lebensmittel gelagert und verkauft werden, also auch Zutaten aufbewahrt werden, muss eine **wirksame Abschirmung zum Kunden hin** vorhanden sein (Husten- und Spuckschutz), damit die Lebensmittel nicht negativ beeinflusst werden können.
5. Ortsveränderliche oder nicht ständige Betriebsstätten wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, müssen unter anderem folgenden Anforderungen entsprechen:
 - Die Betriebsstätten und Verkaufsautomaten müssen, soweit praktisch durchführbar, so gelegen, konzipiert und gebaut sein und sauber und in Stand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge, vermieden wird.
 - Es müssen geeignete Vorrichtungen [einschließlich **Vorrichtungen zum hygienischen Waschen (Seife) und Trocknen der Hände** (vorzugsweise Einmalhandtücher) sowie

hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleieräume] zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist.

- Es müssen **geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen** vorhanden sein.
- Soweit Lebensmittel gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen (z.B. getrennte Waschbecken für das Händewaschen und für das Säubern von Lebensmitteln).
- Die Zufuhr einer ausreichenden Menge an **warmem und/oder kaltem Trinkwasser** muss gewährleistet sein.

6. **Bierverkaufsstände sowie -wagen** müssen mit einer **Doppelspüle (Spülboy)** ausgerüstet sein.

Die **Getränkeschankanlagen** sind jederzeit in einem sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Zur Getränkeschankanlage gehören u. a. der Schanktisch, die Spülvorrichtung sowie der Geträngelagerraum, Anlageteile, die abwechselnd mit Getränken und mit der Luft in Berührung kommen, **sind wie folgt zu reinigen:**

- | | |
|--|--|
| - Fruchtsaft, Fruchtnektar, Fruchtsaftgetränke | täglich |
| - Stilles Wasser, alkoholfreies Bier | 1 – 7 Tage |
| - Bier (außer alkoholfreies Bier) | alle 7 Tage , wenn eine Begleilkühlung vorhanden ist, alle 14 Tage |
| - Wein, kohlesäurehaltiges, alkoholfreies Erfrischungsgetränk, kohlesäurehaltiges Wasser | 7 – 14 Tage |
| - Getränkegrundstoff, Spirituosen | 30 – 90 Tage |

Die **Getränkeleitungen** einschließlich ihrer Zubehörteile sind **vor Inbetriebnahme**, unverzüglich nach Außerbetriebnahme und bei Wechsel der Getränkeart **zu reinigen**. Sie sind ferner mindestens alle 14 Tage zu reinigen. Die Anstichvorrichtungen sind unverzüglich nach Herausnahme aus dem Fass zu reinigen.

Für jede Getränkeschankanlage ist ein **Betriebsbuch bzw. eigene Dokumentation der Reinigungen** zu führen, welches am Stand bzw. Wagen bereitgehalten werden muss. In den Papieren sind nach jeder Reinigung von Getränkeleitungen unverzüglich der Tag und die Art der Reinigung sowie die gereinigte Leitung einzutragen und die Eintragung durch denjenigen schriftlich bestätigen zu lassen, der die Leitung gereinigt hat.

7. Es ist eine **Preisauszeichnung** für alle angebotenen Speisen und Getränke erforderlich, **bei Getränken mit Mengenangabe (in cl oder l)**.
8. **Bestimmte Zusatzstoffe, z.B. Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Geschmacksverstärker, Phosphate, Schwefeldioxid, Süßstoffe, sind entsprechend zu kennzeichnen** (z.B.: „mit Farbstoff“, „konserviert“, „mit Geschmacksverstärker“, „mit Phosphat“, „geschwefelt“, „mit Süßungsmittel[n]“); die Kennzeichnung muss den einzelnen Produkten eindeutig zugeordnet werden.

Sie können telefonisch oder per E-Mail Mustergetränke- und -speisekarten anfordern, Telefonnummern und die E-Mail-Adresse finden Sie am Ende des Merkblattes.

Wenn lose angebotene Lebensmittel in der Originalkennzeichnung einen Hinweis auf allergene Stoffe enthalten, sollte zur vollständigen Information der Kunden auf dem Schild

an der Ware der Hinweis „kann Spuren von [allergener Stoff] enthalten“ angebracht werden und die Originalkennzeichnung zur Einsicht für den Kunden am Stand bereitgehalten werden.

9. Auf Straßenfesten und Märkten ist die **Herstellung und Behandlung von rohem Hackfleisch nicht erlaubt**. Lediglich das Behandeln von vorgegarten Hackfleischprodukten ist möglich. **Das Behandeln und die Abgabe von Döner Kebab aus Hackfleisch ist nur bei Einhaltung besonderer Voraussetzungen (z.B. Verwendung von tiefgefrorenen Döner-Spießen aus zugelassenen Betrieben) erlaubt**.

Hier empfiehlt es sich, vorher mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt abzuklären, ob der Herstellerbetrieb tatsächlich zugelassen ist und die geplante Verarbeitung und Abgabe von Hackfleischprodukten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nach den Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung i.V.m. der DIN-Norm 10500 möglich ist (unter Umständen müsste sonst während des Festes oder Marktes der Verkauf untersagt werden).

10. **Leicht verderbliche bzw. kühlpflichtige Lebensmittel**, die nur unter Einhaltung bestimmter Temperaturen gelagert werden dürfen (z.B. bei Vorgabe einer bestimmten Lagertemperatur durch den Hersteller), sind so zu lagern und zu behandeln, dass ihre Verkehrsfähigkeit erhalten bleibt. Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein (z.B. geschlossene Behältnisse, Kühlschrank o. ä.; Thermometer); außerhalb der Kühlung darf nur der Warenvorrat gelagert werden, der zur alsbaldigen Verarbeitung bestimmt ist.

Hinweis:

Vorsätzliche bzw. fahrlässige Verstöße gegen die o. g. lebensmittelrechtlichen Vorschriften stellen grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeldern bis zu 25000 € geahndet werden. Daneben können gegebenenfalls weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen (z.B. Untersagung des Verkaufs, Schließung des Betriebes) vor Ort angeordnet werden.

Bei Unklarheiten oder Fragen können Sie sich nach besonderer Vereinbarung persönlich an das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wenden. Die Hausanschrift lautet: Eifelwall 7, Nebengebäude, 50674 Köln

Ansprechpartner/innen	Telefon-Nr.	Raum-Nr.
Frau Gutowski	0221/221-2 47 94	23
Lebensmittelkontrolleure (nur dienstags von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr oder Anrufbeantworter oder nach Terminvereinbarung)	0221/221-2 41 52 0221/221-2 45 13 0221/221-2 47 45 0221/221-2 52 84 0221/221-2 52 93 0221/221-2 53 03 0221/221-2 64 77	19, 20, 24, 25 26
E-Mail: 57-Lebensmittelueberwachung@stadt-koeln.de	Telefax-Nr. 0221/221-2 7616	